

# Kundmachung

## der Vorstände und Leiter, Behufs der Vertheidigung der Stadt Wien sammt Vorstädten.

Zur Erzielung einer zweckmäßigeren Leitung und Ueberwachung der Vertheidigungs-Maßregeln unserer Stadt sammt Umgebung ordne ich das Nachstehende an:

Die strategisch wichtigsten Theile der Stadt werden in militärische Districte abgetheilt. Dieselben sind:

District Nr. 1. Die gesammte innere Stadt. Ihre Vertheidigung behalte ich mir zwar selbst vor; um jedoch in den laufenden Arbeiten und Erledigungen nicht gehindert zu seyn, haben die drei Stellvertreter des Ober-Commandanten, Herr Oberst Schaumburg, Herr Hauptmann Thurn und Herr Commandant Ligner sich für die Lösung dieser Aufgabe in ein Comité zu vereinigen. Es ist sich deshalb ausschließlich an sie zu wenden.

District Nr. 2. Leopoldstadt und Landstraße, vom Donau-Canal bis zum Wiener-Neustädter Canal und Rennweg. Districts-Chef, Herr Bezirks-Chef Plattensteiner.

District Nr. 3. Wieden und Mariabils, vom Rennweg mit Einschluß der so hoch wichtigen Stellungen des Belvedere und Schwarzenberg-Gartens bis zur Mariahilfer Hauptstraße.

Districts-Chef, Herr Braun.

Die Herren Districts-Chefs sind angewiesen, aus den ihnen zugewiesenen Bezirken und Personen von erprobter militärischer Befähigung sich Augenblicks ihren Generalstab zusammen zu setzen; ihr besonderes Haupt-Quartier aufzuschlagen, und dasselbe mittelst Placat öffentlich bekannt zu geben. Dem Herrn Districts-Chef Braun wird von meinem Haupt-Quartier der Herr Oberlieutenant Kuchenpäker als Stabs-Adjutant zur Verfügung gestellt.

Die Herren Districts-Chefs, so wie die Herren Bezirks-Chefs der nicht in strategische Rayons gebrachten Vorstadttheile sind mit der selbstständigen Leitung aller erforderlichen, und durch die Umstände sich verändernden Vertheidigungs-Maßregeln betraut. Sie müssen jedoch mit den Kräften ihrer eigenen Sectionen für gewöhnliche Verhältnisse ausreichen. Alle Commandanten von detachirter Artillerie, von mobilen Colonnen, Unterstützungs-Garden haben, sobald sie ihr Gebiet betreten, sogleich unter ihr Ober-Commando zu treten.

Die Blicke der gesammten Bevölkerung sind auf die Leistungen und die Hingebung der Herren Districts- und Bezirks-Chefs gerichtet.

Wien am 14. October 1848.

**Messenhauser,**  
provisor. Ober-Commandant.

# Verordnung

## der Reichsstände und Reichs Räte, Betreffend die Vertheilung der Reichs Steuern

Im Reichstag zu Regensburg am 17. October 1802.  
Die Reichsstände und Reichs Räte haben beschlossen:  
1. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.

2. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.  
3. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.

4. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.  
5. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.

6. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.  
7. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.

8. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.  
9. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.

10. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.  
11. Die Reichs Steuern sollen in dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt werden.

Verordnung  
des Reichs Raths